



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm "Umweltmaßnahmen,
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft,
Ernährung" (EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

EULLa Grundsätze

des Landes Rheinland-Pfalz für

Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter

Druck 2020

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

EULLa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für

**Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten
über den Winter**

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	1
2.	Unternehmensbezogene Regelungen	1
3.	Einzelflächenbezogene Regelungen	1
3.1	Zwischenfruchtanbau	1
3.2	Anbau von Untersaaten.....	2
3.3	Empfehlungen zur Ausbringung von Untersaaten	4
4.	Aufzeichnungspflicht.....	4
5.	Anlagen	4
5.1	Aufzeichnungen Maßnahmen.....	5
5.2	Angaben zu Änderungen im aktuellen e-Antrag - (für Kreisverwaltung)	7

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Cross Compliance-Vorgaben geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Der Hinweis auf die Förderung durch die EU, ist bei gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III Teil 1 und Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014, einzufügen. Die Vorgaben hierzu werden in einem gesonderten Informationsblatt aufgeführt.

2. Unternehmensbezogene Regelungen

Die Verpflichtung bezieht sich auf mindestens 5 % der Gesamtackerfläche des Unternehmens. Die „Greening-Vorrangflächen“ (ohne die für Zwischenfrüchte, Untersaaten und Leguminosen anzurechnenden Ackerflächen) werden nicht mit angerechnet auf die Gesamtackerfläche.

3. Einzelflächenbezogene Regelungen

Alle einbezogenen, mit Sommerungen bestellten Flächen müssen vor Einsaat der Sommerung mit Untersaaten oder Zwischenfrüchten bewirtschaftet werden. Der Zuwendungsempfänger kann in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums die o.g. Verfahren kombinieren.

3.1 Zwischenfruchtanbau

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

Die Saat der Zwischenfrucht hat bis spätestens 15. September des Jahres vor der Saat der Sommerungen zu erfolgen.

Für den Zwischenfruchtanbau dürfen nur die in der Tabelle aufgeführten abfrierenden Pflanzenarten verwendet werden. In Abhängigkeit des gewählten Saat-Verfahrens müssen die angegebenen Mindest-Saatstärken eingehalten werden und über Einkaufsbelege oder im Falle des Nachbaus mit Belegen der Treuhandstelle für Saatgut nachgewiesen werden.

Pflanzenarten	Mindest-Saatstärke bei Drillsaat kg/ha	Mindest-Saatstärke bei anderen Verfahren kg/ha
Gelbsenf	12	15
Ölrettich	15	18
Phacelia	8	10
Buchweizen	40	48
Sonnenblumen	20	24
Sommerraps	10	12
Sommerrübsen	8	10
Sareptasenf	5	8
Sommerhafer + -wicken	30 + 20	36 + 24
Sommergerste + -wicken	30 + 20	36 + 24

Bei Saatgutmischungen sind entsprechend der Mischungsanteile die jeweiligen Saatstärken zu reduzieren. Beispiel: Gelbsenf 50 % + Phacelia 50 % = 6 + 4 kg/ha

Bei Saatgutgemengen, die mindestens 90 % abfrierende Kulturen enthalten, dürfen auch über die Liste hinausgehende Pflanzenarten verwendet werden.

Abfuhr oder Beweidung des Aufwuchses sind nicht zulässig. (Ausnahme: extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen)

Beim Anbau und zur Beseitigung der Zwischenfrucht ist eine mechanische Bodenbearbeitung gestattet. Chemische Pflanzenschutzmittel dürfen nicht ausgebracht werden.

Eine Bodenbearbeitung der Zwischenfrucht darf frühestens ab dem 15. Januar des Jahres nach ihrer Saat erfolgen.

Achtung: Sorten und Saattermin sind abweichend von den „Greeningvorschriften“!

3.2 Anbau von Untersaaten

Untersaaten sind eine kostengünstige und effektive Maßnahme zur Bekämpfung von Unkräutern, als Erosionsschutz und Gewässerschutz sowie zur Boden- und Nährstoffverbesserung.

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

Die Einsaat der Untersaat muss bis zum 01. Juni in der Vorkultur vor der Sommerung erfolgen. Erfolgt die Untersaat im Mais, ist eine Aussaat bis zum 30. Juni möglich.

Zudem sollten die Empfehlungen zur Ausbringung von Untersaaten (vgl. 3.3) beachtet werden.

Die Aussaatmengen (siehe nachfolgende Tabellen) sind vorgegebene Mindestaussaatmengen. Sollten abweichende Kulturen oder Mischungen verwendet werden, sind Sonderregelungen mit Absprache der Bewilligungsstelle (Kreisverwaltung) möglich.

Untersaaten in Getreide

Für Untersaaten im Getreide eignen sich vor allem bodendeckende Kleearten. Das Wachstum der Untersaaten wird erst ab dem Ährenschieben durch die zunehmende Konkurrenz des Getreides gebremst. Sehr ertragreiche Bestände sind für Untersaaten eher ungeeignet, da starke Lichtkonkurrenz die Entwicklung des Klees behindert.

Untersaat nach Kulturentwicklung	Untersaat	Mindestaussaatmenge in kg/ha
ab Bestockung bis Schossen	Weißklee	3 (trockene Lagen 2)
	Gelbklee	5 (trockene Lagen 3)
	Hornklee	trockene Lagen 3
	Serradella	trockene Lagen 8
	Rotklee	8
	Luzerne	10

Untersaaten in Mais

Untersaaten in Mais sind ein geeignetes Verfahren des Boden-/Erosionsschutzes.

Hierfür geeignete Grasarten sind Rotschwingel, Knaulgras sowie Deutsches Weidelgras.

Untersaat nach Kulturentwicklung	Untersaat	Mindestaussaatmenge in kg/ha
direkt vor der Maisaussaat	Rotschwingel	3
nach der Maisaussaat	Rotschwingel	7
3 – 6 Blatt - Stadium	Dt. Weidelgras (späte Sorten)	4
	Knaulgras	4
	Lieschgras	5
ab dem 6 Blatt - Stadium	85% Welsches- und 15% Bastard Weidelgras	13
	Landsberger Gemenge	13

Untersaaten in Ackerbohnen

Durch die späte Ernte der Ackerbohnen ist ein Zwischenfruchtanbau nicht mehr möglich. Mit Hilfe von Untersaaten kann der Auswaschung des erzeugten Stickstoffs entgegengewirkt werden.

Untersaat nach Kulturentwicklung	Untersaat	Mindestaussaatmenge in kg/ha
Bis zu einer Wuchshöhe von 10-12 cm	Rotschwingel	5
Bis zu einer Wuchshöhe von 10-12 cm	Knaulgras	5

Das Stroh der Hauptkultur, in der die Untersaat eingesät wurde, muss nach der Ernte gehäckselt oder abgefahren werden.

Die Untersaat muss nach der Vorkultur vor der Sommerung über Winter stehen bleiben, nur dann kann die Prämie für diese Schutzfunktion gezahlt werden.

Eine Bodenbearbeitung der Untersaat darf frühestens ab dem 15. Januar des Jahres nach der Ernte der Hauptkultur erfolgen.

Eine Nutzung der Untersaat ist erlaubt.

Die Aussaat der Untersaaten ist über Einkaufsbelege oder im Falle des Nachbaus mit Belegen der Treuhandstelle für Saatgut nachzuweisen.

Ist der Anbauerfolg der Untersaat nicht gegeben, muss dies nach Ernte der Vorfrucht, spätestens zum 15. August bei der zuständigen Kreisverwaltung gemeldet werden. Als Kompensation ist auf der entsprechenden Fläche eine Zwischenfrucht einzusäen. Ist eine Zwischenfruchteinsaat auf dieser Fläche nicht möglich, kann auf andere Ersatzflächen ausgewichen werden. Diese Flächen sind der zuständigen Kreisverwaltung bis 31. August des Jahres zu melden.

Anpassungen zu den Vorgaben Zwischenfruchtanbau und Untersaaten sind möglich, falls sich im Rahmen der „Greening-Vorgaben“ Änderungen ergeben!

3.3 Empfehlungen zur Ausbringung von Untersaaten

Deckfrüchte für Untersaaten können sowohl Winter- als auch Sommergetreide sein. Wintergetreide ist auf Grund der Wuchshöhe in der Regel konkurrenzstärker und die Gefahr des Durchwuchses der Untersaat in feuchten Jahren ist gering. Von den Sommergetreidearten eignet sich besonders der Hafer als Deckfrucht. Hier erfolgt die Aussaat der Untersaat unmittelbar nach der Saat des Hafers. Aber auch andere Arten wie Körnerleguminosen und besonders der Mais sind als Deckfrüchte geeignet.

Die Ausbringung der Untersaat in Sommerkulturen sollte in einem extra Arbeitsgang vorgenommen werden, um eine flache Ablage der Feinsämereien zu gewährleisten. Die Untersaat kann gedrillt oder auch nur ausgestreut werden. Bei beiden Varianten wird ein Einstriegeln der Saat im Anschluss empfohlen. Die Aussaat mit einer Sämaschine verbessert die Gleichmäßigkeit der Untersaatbestände und ist immer dann angeraten, wenn Klee gras als Futter mehrjährig genutzt werden soll.

4. Aufzeichnungspflicht

Die durchgeführten Maßnahmen zum Untersaat- und Zwischenfruchtanbau sind gemäß Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen (vgl. Pkt. 5.1) unverzüglich zu dokumentieren.

Die beantragten Flächen für diese Maßnahme müssen im e-Antrag des aktuellen Jahres gekennzeichnet werden (mit BU bzw. BZ). Flächenänderungen die nach der Abgabe des e-Antrags vorgenommen werden, sind bis zum 31. August eines jeden Jahres schriftlich in der Anbau-Liste (vgl. Pkt. 5.2) bei der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) einzureichen.

Es können ausschließlich die in der Anbau-Liste enthaltenen Flächen und im Flächen-nachweis Agrarförderung des Folgejahres gekennzeichneten Flächen in die Förderung einbezogen werden.

5. Anlagen

5.1 Aufzeichnungen Maßnahmen

M U S T E R

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) <i>Eulla EULLE</i> <i>Eullastraße 1</i> <i>66666 Eullahausen</i> <i>33605 40 20000</i>					Programmteil: Untersaaten und Zwischenfruchtanbau D-ZWF= Drillsaat Zwischenfrucht A-ZWF= andere Säverfahren Zwischenfrucht D-US = Drillsaat Untersaat A-US = Andere Säverfahren Untersaat				
Förderjahr	Schlag - nummer(n)	Fläche in ha	Vorkultur	Folgekultur Sommerung	Pflanzenart / Mischung	Aussaat-Verfahren ¹⁾	Datum der Saat	Saatstärke kg /ha	Datum des Umbruchs
2015	3, 7, 15, 21	2,5	W-Gerste	ZR	Ölrettich (nematodenresistent)	D-ZWF	15.08.2015	15	16.02.2016
2015	23	4	GPS-Roggen	Mais	Phacelia	D-ZWF	25.07.2015	8	28.03.2016
2016	22	1,9	Mais	Ackerbohne	Rotschwingel	A-US	15.05.2015	7	23.02.2017
2016	45, 46	3,5	Triticale	S-Hafer	Weißklee	A-US	10.03.2015	3	20.02.2016

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen

Aufzeichnungen Maßnahmen (Excel-Tabellen zur Aufzeichnung können unter www.agrarumwelt.rlp.de heruntergeladen werden)

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)					Programmteil: Untersaaten und Zwischenfruchtanbau				
					D-ZWF= Drillsaat Zwischenfrucht A-ZWF= andere Säverfahren Zwischenfrucht D-US = Drillsaat Untersaat A-US = Andere Säverfahren Untersaat				
Förder- jahr	Schlagnum- mer(n)	Fläche in ha	Vorkultur	Folgekultur Sommerung	Pflanzenart / Mi- schung	Aussaat- Verfahren ¹⁾	Datum der Saat	Saatstärke kg /ha	Datum des Umbruchs

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen

5.2 Angaben zu Änderungen im aktuellen e-Antrag - (für Kreisverwaltung)

MUSTER

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) <i>Eulla EULLE</i> <i>Eullastraße 1</i> <i>66666 Eullahausen</i> <i>33605 40 20000</i>				Programmteil: Untersaaten und Zwischenfruchtanbau D-ZWF= Drillsaat Zwischenfrucht A-ZWF= andere Säverfahren Zwischenfrucht D-US = Drillsaat Untersaat A-US = Andere Säverfahren Untersaat	
Änderungen zum aktuellem Flächennachweis des Jahres 2017				Angaben für das Jahr 2018	
Schlagnummer(n) geplant (FN)		Fläche ha	angebaute Kulturart ¹⁾ (Vorkultur)	Aussaat- Verfahren	geplante Kulturart ¹⁾ (Folgekultur Sommerung)
8	3, 7, 15, 21	2,5	Wintergerste	D-ZWF	Zuckerrüben
1, 2	23	4	GPS-Roggen	D-ZWF	Silomais
30	22	1,9	Silomais	A-US	Ackerbohne
12	45, 46	3,5	Triticale	A-US	Sommerhafer

1) Gemäß der Liste Frucht-/Kulturarten

Datum, Unterschrift

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Stiftsstr. 9, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Abt. 6 – Landwirtschaft und Landentwicklung

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Weitere Informationen:

www.agrarumwelt.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, letzte inhaltliche Aktualisierung: Juni 2018

Druck 2020



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die
ländlichen Gebiete

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, eine Unterstützung im Rahmen der Maßnahme „Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter“.



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft